

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordneter Ulf Thiele (CDU)

**Nachfrage zu Drs. 19/210: Illegale Müllkippe am Rande des Naturschutzgebietes Stapeler Moor: Wann wird die Landesregierung tätig?**

Anfrage des Abgeordneten Ulf Thiele (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 19.01.2023

In ihrer Antwort in der Drucksache 19/210 auf meine kleine Anfrage in der Drucksache 19/157 gibt die Landesregierung an, dass auf einer illegalen Müllkippe am Rande des Naturschutzgebietes Stapeler Moor durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Emden ca. 82 t nicht gefährlicher Abfälle sowie Verstöße gegen baurechtliche Bestimmungen festgestellt wurden.

Im Jahr 2018 habe sich die regional zuständige Behörde an das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit der Bitte um Klärung der Frage der federführenden Zuständigkeit gewandt. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Emden sei daraufhin als die federführend zuständige Behörde benannt worden.

Bei den Abfällen handele es sich hauptsächlich um Altreifen sowie daneben um Bauschutt und Metallschrott. Es handele sich bei den lagernden Abfällen um nicht gefährliche Abfälle im Sinne des Abfallrechtes, bei denen des Weiteren auch keine relevanten Auswaschungen von schädlichen Stoffen zu erwarten seien. Es lägen keine Anhaltspunkte für eine akute Gefährdung vor. Das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt habe Maßnahmen getroffen, um eine weitere illegale Abfallablagerung an dem genannten Standort zu unterbinden und sei fortgesetzt dabei, auf eine ordnungsgemäße Entsorgung der dort illegal lagernden Abfälle durch die dafür rechtlich Verantwortlichen hinzuwirken.

1. Welche regional zuständige Behörde wandte sich wann genau an das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit der Bitte um Klärung der Frage der federführenden Zuständigkeit?
2. Wann genau wurde das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Emden als federführend zuständige Behörde benannt?
3. Wann und mit welchen Methoden stellte das Gewerbeaufsichtsamt Emden die Menge und die nicht vorhandene akute Gefährdung durch die vorgefundenen Abfälle fest?
4. Wann wurden welche Verstöße gegen baurechtliche Bestimmungen festgestellt?
5. Wann hat das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt welche Maßnahmen genau getroffen, um eine weitere illegale Abfallablagerung an dem genannten Standort zu unterbinden sowie auf eine ordnungsgemäße Entsorgung der dort illegal lagernden Abfälle hinzuwirken, und wer ist dafür rechtlich verantwortlich?

(Verteilt am 20.01.2023)